

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Nur per Email!

An die
Kommunen mit eigenem Jugendamt
im Zuständigkeitsbereich des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartnerin:

Antje Fasse

Tel.: 0251 591-5780

Fax: 0251 591-6898

E-Mail: antje.fasse@lwl.org

10.01.2020

Rundschreiben Nr. 2/2020

**Beschluss der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 14.11.2019:
Empfehlung zur Kostenerstattung gem. § 89d Abs. 1 SGB VIII bei bundeslandübergreifendem
Entweichen von unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen (UMA)**

**Auswirkungen auf die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen für eine erneute
vorläufige Inobhutnahme eines/r UMA**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchte ich Sie über die im November 2019 bei der 127. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) beschlossene „Empfehlung zur Kostenerstattung gem. § 89d Abs. 1 SGB VIII bei länderübergreifendem Entweichen von unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen“ (s. Anlage) informieren sowie über die sich daraus für die Kostenerstattungspraxis ergebenden Veränderungen.

Der Empfehlung nach sollen zukünftig bei einem (bundes-)länderübergreifenden Entweichen einer/s UMA, die/der bereits durch das Verteilverfahren gem. §§ 42a ff. SGB VIII einem auswärtigen Jugendamt zugewiesen wurde (sog. Zuweisungsjugendamt) - sofern sie/er erneut von einem Jugendamt in einem anderen Bundesland vorläufig in Obhut genommen wird - die dadurch entstehenden Kosten

vom Zuweisungsjugendamt gem. § 89b Abs. 1 SGBVIII analog erstattet werden. Das Zuweisungsjugendamt kann die insoweit erstatteten Kosten gegenüber dem zuständigen überörtlichen Träger seines Bundeslandes bei der Kostenerstattung gem. § 89d Abs. 1 SGB VIII geltend machen.

In aller Regel handelt es sich bei einer erneuten vorläufigen Inobhutnahme nach einem Entweichen einer/eines UMA um Maßnahmen von kurzer Dauer, während derer sich (ggf. im Laufe des Verteilverfahrens) z.B. klärt, dass der/die UMA bereits einem anderen Jugendamt zugewiesen ist. Die/der UMA wird danach in der Regel dem Zuweisungsjugendamt übergeben. Zum Teil werden die Maßnahmen einer erneuten vorläufigen Inobhutnahme aber auch aufgrund des Verschwindens/Entweichens der/des UMA wieder beendet.

Bisher war nach Beendigung einer erneuten vorläufigen Inobhutnahme bei bestehender Zuweisung an ein Jugendamt eines anderen Bundeslandes die Kostenerstattungspraxis nicht bundeseinheitlich. Zum Teil wurde Kostenerstattung durch die überörtlichen Träger am Sitz des erneut vorläufig in Obhut nehmenden Jugendamtes gewährt, zum Teil wurde eine Kostenerstattung – sofern beantragt – auch durch das Zuweisungsjugendamt gewährt.

Dem Beschluss nach soll die Empfehlung für alle **zukünftigen Fälle – ab dem 14.11.2019** – gelten, um ein bundeseinheitliches Verfahren bei der Kostenerstattung unter Beachtung der Zielsetzungen des bundesweiten Verteilverfahrens Rechnung zu tragen. Vor diesem Beschluss bereits abgerechnete Fälle sind nach dem Beschluss der BAG LJÄ zur Vermeidung des damit verbundenen Verfahrensaufwandes ausgenommen.

Für die Praxis bedeutet die Umsetzung dieser Empfehlung folgende Verfahrensweise:

Die Kostenerstattung für erbrachte finanzielle Aufwendungen einer erneuten vorläufigen Inobhutnahme ist durch öffentliche Träger aus Westfalen gegenüber einem auswärtigen Zuweisungsjugendamt geltend zu machen. Dies wurde bereits in den meisten Fällen so gehandhabt. Damit verbunden besteht die Verpflichtung des die Kostenerstattung beantragenden westfälischen Jugendamtes, eigene Ermittlungen zur Klärung der Zuständigkeit des auswärtigen Jugendamtes bzw. zur möglichen vorherigen Zuweisung der/des UMA bei einer vorläufigen Inobhutnahme anzustellen.

Steht fest, dass es für diese/n UMA bereits eine Zuweisung für ein auswärtiges Jugendamt gab, ist der Antrag auf Kostenerstattung gem. § 89b Abs. 1 SGB VIII analog dort zu stellen. Im Fall einer Ab-
lehnung kann ggf. Kostenerstattung gem. § 89d durch das LWL-Landesjugendamt Westfalen ge-
währt werden. Die Fristen der §§ 111 ff. SGB X sind dabei vom Jugendamt zu beachten.

Sofern kein bundeslandübergreifendes Entweichen vorliegt, weil das Zuweisungsjugendamt und das
erneut vorläufig in Obhut nehmende Jugendamt in Westfalen liegen, kann die Kostenerstattung der
erneuten vorläufigen Inobhutnahme direkt beim LWL-Landesjugendamt Westfalen als zuständigem
überörtlichen Träger beantragt werden.

Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i.A.



Antje Fasse

Anlage:

Vorlage Nr. 1291 – Beschluss der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 14.11.2019,
Empfehlung zur UMA-Kostenerstattung bei bundeslandübergreifendem Entweichen